

Kurztitel

Lehrplan für Bewegung und Sport an allgemein bildenden höheren Schulen (Oberstufe), berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen Bildungsanstalten) und Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 37/1989 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 284/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2006

Außerkrafttretensdatum

31.08.2020

Index

70/02 Schulorganisation; 71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Beachte

Klassen-, jahrgangs- bzw. semesterweise aufsteigendes Außerkrafttreten, vgl. § 3 Abs. 3, BGBI. II Nr. 217/2016.

Text

§ 1. Der in der Anlage dieser Verordnung enthaltene Lehrplan für Bewegung und Sport gilt für den Pflichtgegenstand und die unverbindliche Übung „Bewegung und Sport“ („Leibeserziehung“, „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“) an:

1. der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen,
2. den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
3. den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
4. den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und
5. den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, jeweils einschließlich der Sonderformen.

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2025

Gesetzesnummer

10009684

Dokumentnummer

NOR40080559